OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652394/3/JP/LJ

Datum:
Linz, 26. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der P D S GmbH, vertreten durch Geschäftsführer G R, MBA, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. C J & Mag. A V, G, E, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 01. März 2022, GZ: BHGMVerk-2021-368187/14-KLM, betreffend einer Genehmigung nach der StVO 1960

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid behoben und der verfahrenseinleitende Antrag als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 02.08.2021 ersuchte die P E & M GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer G R, MBA, unter näherer Umschreibung der technischen Daten um die Genehmigung zur Errichtung einer LED-Videowall mit der Größe von 20 m^2 einseitig am Standort KG Nr x, Einlagezahl x, Grundstück Nr x, G, G.

Am 30.11.2021 teilte der Geschäftsführer der Antragstellerin der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) telefonisch mit, dass nunmehrige Antragstellerin die P D S GmbH (in der Folge: Beschwerdeführerin [Bf]), deren Geschäftsführer er ebenfalls ist, sein soll.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 01.03.2022, GZ: BHGMVerk-2021-368187/14-KLM, wurde oben genannter Antrag als unbegründet abgewiesen. Dagegen erhob die Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 28.03.2022 rechtzeitig Beschwerde.

Mit Vorlageschreiben vom 26.04.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 VwGVG verzichtet werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid zu beheben ist.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollumfänglich und zweifelsfrei aus der Beschwerde sowie dem verwaltungsbehördlichen Akt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

§ 84 StVO lautet in seiner geltenden Fassung:

„§ 84. Werbungen und Ankündigungen außerhalb des Straßengrundes.

(1) Werkstätten, wo Fahrzeuge repariert werden, Radiostationen, die Verkehrsinformationen durchgeben, und Tankstellen dürfen außerhalb von Ortsgebieten nur mit den Hinweiszeichen „Pannenhilfe“ (§ 53 Abs. 1 Z 4), „Verkehrsfunk“ (§ 53 Abs. 1 Z 4a) beziehungsweise „Tankstelle“ (§ 53 Abs. 1 Z 6) angekündigt werden. Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung dieser Zeichen sind von demjenigen zu tragen, der ihre Anbringung beantragt hat.
(2) Ansonsten sind außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten. Dies gilt jedoch nicht für die Nutzung zu Werbezwecken gemäß § 82 Abs. 3 lit. f.
(3) Die Behörde hat Ausnahmen von dem in Abs. 2 enthaltenen Verbot zu bewilligen, wenn die Werbungen und Ankündigungen

1. einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dienen oder
2. für diese immerhin von erheblichem Interesse sind oder
3. in einem Gebiet errichtet werden sollen, das nach den Raumordnungsgesetzen bzw. Bauordnungen der Länder als Bauland gewidmet ist,

und von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit – insbesondere unter Berücksichtigung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit – nicht zu erwarten ist. Für eine solche Ausnahmebewilligung gelten die Bestimmungen des § 82 Abs. 5 letzter Satz sinngemäß.
(4) Ist eine Werbung oder Ankündigung entgegen der Bestimmung des Abs. 2 und ohne Bewilligung nach Abs. 3 angebracht worden, so hat die Behörde die Entfernung ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Kosten für die Entfernung sind vom Besitzer oder Verfügungsberechtigten zu tragen und sind ihm mit Bescheid vorzuschreiben.“

§ 13 Abs 8 AVG lautet in seiner geltenden Fassung:

„Anbringen

§ 13. [...]
(8) Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens bis zu einer allfälligen Schließung des Ermittlungsverfahrens (§ 39 Abs. 3) geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.“

III.2. Vorauszuschicken ist, dass der ursprünglich eingebrachte Antrag insofern abgeändert wurde, als der Geschäftsführer beider Gesellschaften erklärte, dass nicht mehr die P E & M GmbH, sondern die P D S GmbH Antragstellerin sein soll.

Nach der Rechtsprechung des VwGH ist es gemäß § 13 Abs 8 AVG zulässig, den verfahrenseinleitenden Antrag in jedem Stadium des Verfahrens zu ändern, sofern diese Änderung nicht wesentlich ist. Liegt hingegen eine wesentliche Änderung vor, ist dies als Zurückziehung des ursprünglichen Anbringens und Stellung eines

neuen Anbringens zu qualifizieren. Wo die Grenze zwischen wesentlichen und unwesentlichen Änderungen verläuft, ist letztlich eine Wertungsfrage und stets im Einzelfall zu entscheiden. Abgesehen von dem im Gesetz ausdrücklich genannten Fall einer dadurch bewirkten Änderung der Zuständigkeiten stellt die Rechtsprechung darauf ab, dass dadurch das Vorhaben in einer für andere Beteiligte nachteiligen Weise oder so geändert wird, dass zusätzliche und neue Gefährdungen entstehen (s etwa VwGH 25.10.2017, Ra 2017/07/0073; 26.05.2021, Ra 2019/04/0071).

Im vorliegenden Fall wurde der Antrag bloß insofern abgeändert, als es zu einem Austausch der antragstellenden Gesellschaft kam, wobei die ursprüngliche Antragstellerin und die nunmehrige Bf durch denselben Geschäftsführer vertreten sind. Änderungen am Projekt selbst wurden nicht vorgenommen. Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung, stellt die konkret vorgenommene Abänderung des Antrages eine unwesentliche Änderung iSd § 13 Abs 8 ivm § 17 VwGVG dar. Damit galt das ursprüngliche Anbringen nicht als zurückgezogen.

III.3. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist der Bewilligungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung nach § 84 Abs 3 StVO jedes einzelne auf Grund der Bewilligung anzubringende Plakat mit seinem vollen Inhalt bekanntzugeben. Das Verbot des § 84 Abs 2 StVO und die Ausnahmebewilligung nach Abs 3 par cit erfasst lediglich die Werbung und Ankündigung selbst, nicht jedoch die Werbeträger, dh Tafeln, Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können (VwGH 23.11.2001, 99/02/0287; 25.01.2008, 2007/02/0032; 31.08.2020, Ra 2020/02/0117;). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur dann gegeben, wenn Werbung und Werbeträger eine untrennbare Einheit darstellen (VwGH 23.11.2001, 99/02/0287). Eine Plakatwand, an der wechselnde Plakate befestigt werden, kann aber keine untrennbare Einheit mit den einzelnen Plakaten bilden (VwGH 19.03.1990, 89/18/0136).

Gegenständlich beantragte die Bf die Errichtung einer LED-Videowall. Dabei handelt es sich um eine elektrisch betriebene Tafel mit einer Werbe- und Anzeigefläche und ist diese daher angesichts der zitierten Rechtsprechung des VwGH als Werbeträger zu qualifizieren. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass Werbungen und Ankündigungen dabei digital angebracht und abgelichtet werden und diese nicht, wie bei einem Plakatständer, analog befestigt werden.

Die Errichtung eines Werbeträgers ist allerdings nicht im Sinne des § 84 Abs 3 StVO bewilligungspflichtig. Vom Bewilligungsregime des § 84 Abs 3 StVO sind vielmehr lediglich Werbungen und Ankündigungen selbst erfasst. Dies gilt nur dann nicht, wenn Werbung und Werbeträger eine untrennbare Einheit darstellen. Von einer solchen untrennbaren Einheit zwischen Werbung und Werbeträger kann im Falle einer Videowall allerdings nicht die Rede sein, zumal die angezeigte Werbung

beliebig austauschbar ist. Die Errichtung einer LED-Videowall beurteilt sich daher nicht nach den Vorschriften der StVO, sondern vor allem nach § 27 OÖ BauO.

Damit war die belangte Behörde nicht zur Entscheidung über den Antrag zuständig. Die belangte Behörde hat daher, indem sie eine materielle Erledigung vorgenommen hat, eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die ihr nicht zukam. Eine Umdeutung des Antrages, nämlich von der Errichtung der LED-Videowall hin zum Betreiben einer LED-Videowall (Werbung), womit die belangte Behörde offenbar ihre Zuständigkeit begründen wollte, stand dieser angesichts des ausdrücklichen und unzweifelhaften Inhalts des Antrages nicht zu. Das Begehren der Antragstellerin zur Erlangung einer Bewilligung zur Errichtung der LED-Videowall erschließt sich eindeutig zum einen aus dem klaren Wortlaut des Antrages und zum anderen aus den beiliegenden Projektinformationen, die sich ausschließlich auf die geplante (technische) Ausführung der Videowall beziehen, aber nicht auf die konkrete Werbung oder Ankündigung, die durch die Videowall transportiert werden soll.

Das Landesverwaltungsgericht hat daher den angefochtenen Bescheid zu beheben und den verfahrenseinleitenden Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung der – soweit ersichtlichen – einheitlichen, oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar